

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.10.2021

„Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung“

A. Problem

Die Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdienstverordnung) vom 29. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1627), enthält zahlreiche Verweise auf das Bremische Polizeigesetz. Die Novellierung des Bremischen Polizeigesetzes im November 2020 machen eine Anpassung dieser Verweise erforderlich.

Die Änderungen betreffen vor allem die Berichtigung nunmehr fehlerhafter Verweise sowie Klarstellungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Polizeigesetzes.

Gleichzeitig wird die zuvor bestehende Befugnis, personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen im Ausland, die nunmehr in § 55 Absatz 7 BremPolG geregelt ist, gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass die Befugnis zur Datenübermittlung an ausländische Stellen für die Aufgabenerfüllung der Einsatzkräfte des kommunalen Ordnungsdienstes nicht erforderlich ist. Sollte die Datenübermittlung an ausländische Stellen für die Aufgabenerfüllung des kommunalen Ordnungsdienstes im Ausnahmefall erforderlich sein, kann eine Übermittlung in Form eines Amtshilfeersuchens durch die Polizei im Rahmen der polizeilichen Befugnisse durchgeführt werden. Dieser Weg stellt ein gleich geeignetes, milderes Mittel dar und ist verhältnismäßig. Der Austausch personenbezogener Daten mit ausländischen Stellen entspricht nicht der Kerntätigkeit des städtischen Ordnungsdienstes, der mit kommunalen Aufgaben befasst ist. Es entspricht daher dem Grundsatz der Datenminimierung, diese Befugnis zu streichen.

B. Lösung

Der Senat beschließt die Anpassung der Ordnungsdienstverordnung gemäß dem anliegenden Entwurf.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Änderung der Ordnungsdienstverordnung hat keine personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen. Sie hat zudem keine genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Entwurf ist mit dem Senatskommissar für den Datenschutz abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung rechtsförmlich geprüft.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zu dem Entwurf Stellung genommen. Die geforderten Änderungen des Entwurfs wurden vollumfänglich umgesetzt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung im zentralen öffentlichen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Anlage die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdienstverordnung) sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung

Beschlussdatum

Auf Grund des § 129 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S. 47— 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Ordnungsdienstverordnung vom 29. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 259), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1627) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „auf“ wird durch das Wort „Auf“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

ee) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

ff) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

gg) In Buchstabe g wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

hh) In Buchstabe h wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

ii) In Buchstabe i werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 und 4“ durch die Wörter „§§ 25, 26 Absatz 1, 4 und 5“ ersetzt.

jj) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) die Datenweiterverarbeitung nach §§ 50 Absatz 1, 3 und 5, 51 Absatz 1 und 5 und 52,“

kk) In Buchstabe k wird die Angabe „§ 36f“ durch die Wörter „§§ 53, 55 Absatz 1, 2 und 6“ ersetzt.

ll) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l eingefügt:

„l) die Datenverarbeitung nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 und 3; sie richtet sich nach dem 4. Abschnitt des Bremischen Polizeigesetzes,“

mm) Der Bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m und die Angabe „§§ 40, 41“ wird durch die Angabe „§§ 100, 101“ ersetzt.

nn) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe n, die Angabe „§ 45“ wird durch die Angabe „§ 105“ und das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

oo) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Buchstaben b, c sowie i bis k gilt § 58 Bremisches Polizeigesetz.“

b) In Nummer 2 wird das Wort „auf“ durch das Wort „Auf“ und das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „auf“ durch das Wort „Auf“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 100“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 101“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Signatur

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegenden Änderungen betreffen vor allem die Verarbeitung personenbezogener Daten. Es handelt sich primär um eine Angleichung der Verweise an das im Jahr 2020 novellierte Bremische Polizeigesetz und Klarstellungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Polizeigesetzes.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstaben bb bis hh

Es handelt sich jeweils um die Anpassung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe ii

Die Grundsätze rechtmäßiger Datenverarbeitung gelten auch für den kommunalen Ordnungsdienst. Der kommunale Ordnungsdienst ist zuständig für die Abwehr von Gefahren. Dabei muss auch der kommunale Ordnungsdienst den Grundsatz beachten, dass die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 BremPolG zulässig ist. Es handelt sich insoweit um eine Klarstellung. Ebenso konsequent und für die Aufgabenwahrnehmung des kommunalen Ordnungsdienstes erforderlich ist es, dass Daten gespeichert werden dürfen, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, soweit die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Erhebung der Daten vorliegen (§ 26 Absatz 5 BremPolG).

Im Übrigen handelt es sich um die Anpassung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe jj

Es handelt sich um die Anpassung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe kk

Es handelt sich um die Anpassung eines fehlerhaften Verweises.

Gleichzeitig wird die zuvor bestehende Befugnis, personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen im Ausland, die nunmehr in § 55 Absatz 7 BremPolG geregelt ist, gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass die Befugnis zur Datenübermittlung an ausländische Stellen für die Aufgabenerfüllung der Einsatzkräfte des kommunalen Ordnungsdienstes nicht erforderlich ist. Sollte die Datenübermittlung an ausländische Stellen für die Aufgabenerfüllung des kommunalen Ordnungsdienstes im Ausnahmefall erforderlich sein, kann eine Übermittlung in Form eines Amtshilfeersuchens durch die Polizei im Rahmen der polizeilichen Befugnisse durchgeführt werden. Dieser Weg stellt ein gleich geeignetes, milderer Mittel dar und ist verhältnismäßig. Der Austausch personenbezogener Daten mit ausländischen Stellen entspricht nicht der Kerntätigkeit des städtischen Ordnungsdienstes, der mit kommunalen Aufgaben befasst ist. Es entspricht daher dem Grundsatz der Datenminimierung, diese Befugnis zu streichen.

Zu Buchstabe ll

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe mm

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung und im Übrigen um die Anpassung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe nn

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung und im Übrigen um die Anpassung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe oo

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der 4. Abschnitt des Bremischen Polizeigesetzes enthält spezielle Regelungen für die Datenverarbeitung zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hervorgerufen werden, oder der Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, soweit die Polizei die personenbezogenen Daten in einem nach Maßgabe des Bremischen Polizeigesetzes eingerichteten Informationssystem verarbeitet.

Der kommunale Ordnungsdienst verhütet Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften oder stellt sie fest, verfolgt sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und kann diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die jeweils zuständige Stelle veranlassen. Er ergreift darüber hinaus die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen. Damit ist der Anwendungsbereich des 4. Abschnitts eröffnet, soweit die Verhütung von Ordnungswidrigkeiten betroffen ist. Damit ist der Anwendungsbereich des 4. Abschnitts des Bremischen Polizeigesetzes hinsichtlich entsprechender Verarbeitung personenbezogener Daten eröffnet.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Ziffern 2 und 3

Es handelt sich jeweils um die Anpassung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.